

Den wahren SAK-Wert eines Hofes berechnen

Die Standard-Arbeitskraft (SAK-Zahl) wird in der Landwirtschaftspolitik vielerseits als Mass für die Betriebsgrösse verwendet. Es werden dabei standardisierte Faktoren eines Betriebes zusammengezählt. Dies soll den Arbeitsaufwand auf einem Betrieb und die Grösse abbilden. Es kann dabei aber nur andeutungsweise das wahre, individuelle, wirtschaftliche Potenzial repräsentieren.



Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten wie «Direktverkauf via Hofladen» dürfen bei der SAK-Berechnung berücksichtigt werden: Bild: Internet

Nichtdestotrotz hat die SAK-Zahl eine entscheidende Bedeutung, wenn es darum geht, welche Möglichkeiten einem Betrieb zur Verfügung stehen. Je nach Thematik kann die SAK-Zahl zu Einschränkungen oder zu Chancen führen. Es hat u.a. Einfluss in den Rechtsgebieten der Direktzahlungen, des Bodenrechtes, der Raumplanung, der Strukturverbesserungs- oder der sozialen Begleitmassnahmen und sogar des Steuerrechtes. Entscheidend ist v.a., ob ein Hof Gewerbegrösse nach Bodenrecht von 1.0 SAK aufweist.

Der «einfache», für die Direktzahlungen relevante SAK-Wert ist jeweils auf dem Betriebsdatenblatt der Direktzahlungen aufgeführt. Als Basis setzt

es sich v.a. aufgrund der Flächen und Tier-Grossvieh-Einheiten zusammen (ergänzt mit weiteren Faktoren). Dies stellt aber nur ein Sub-Total der für die anderen Rechtsgebiete gültigen SAK dar.

Infolge der fortlaufenden Diversifizierungen und Ausweitungen der Dienstleistungen in der Landwirtschaft wurde die SAK-Berechnung 2016 erweitert. Seither dürfen weitere SAK-Faktoren einbezogen werden, welche umsatzbezogen und betriebsindividuell aus der Buchhaltung heraus nachgewiesen werden müssen (auf abgegrenztem Buch-

haltungskonto). Einerseits darf für den Bereich «Aufbereitung, Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse» auf dem Produktionsbetrieb in bewilligten Anlagen ein Zuschlag von 0,05 SAK pro Fr. 10 000.– Rohleistung uneingeschränkt angerechnet werden (Beispiele sind: Bsp. Milchverarbeitung, Käseherstellung, Fleischverarbeitung, Obstverarbeitung; Weinverkauf, Hofladen mit nur eigenen Produkten, ...)

Andererseits dürfen ebenso 0,05 SAK pro gleicher Rohleistung von Fr. 10 000.– für «landwirtschaftsnahe Tätigkeiten» berücksichtigt werden (sogenannte Paralandwirtschaft) (in bewilligten Anlagen). Hier gilt einschränkend, dass diese nur ab 0,8 übriger SAK anrechenbar sind und höchstens bis auf 0,4 SAK, was einer Rohleistung von Fr. 80 000.– entspricht.

Die Rohleistung entspricht im Grundsatz dem Brutto-Umsatz (Verkäufe, Debitoren). Dazu werden die Lagerveränderungen noch miteinbezogen. Zu verwenden ist der Durchschnittswert der letzten 3 Jahre, somit haben diese Aktivitäten eine Konstanz aufzuweisen.

Als Beispiele dieser landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (nicht abschliessend) gelten etwa:

«Welcher Hof als gross, welcher als klein gilt, die SAK-Zahl entscheidet.»

- Hofladen mit eigenen und Zukauf-Produkten der Region (bei überwiegend eigenen Produkten) (Direktverkauf allg.) (Weinverkauf Sonderfall)
- Pferdepension
- Gästebewirtung (z.B. Besenbeiz)
- Agrotourismus (Beherbergung, B&B)
- Biomasseverwertung (Biogas-Anlage, Kompostierung), Holzheizung im Wärmeverbund
- Soziale Betreuung und Bildung auf dem Bauernhof (z.B. Schule auf dem Hof)

Aus Vereinfachungs-Gründen darf bei der Aktivität stets das gesamte Entgelt berücksichtigt werden. D.h. etwa das gesamte Pferde-Pensionsgeld, welches sich aus den Anteilen Gebäudemiete, Arbeitsleistungen, Futter und Nebenkosten zusammensetzt. Ebenso gelten etwa bei Bewirtung die Gesamteinnahmen, d.h., es müssen keine Sachkosten (Lebensmittel, Getränke, Putzmittel, Strom und Wasser) abgezogen werden. Ab-

grenzend zu oben kann ein Lohnunternehmen (Arbeit für Dritte) oder die alleinige Vermietung von Wohn- und Gebäuderaum als rein verwalterische Tätigkeiten (Mietwohnung, Wohnwagen-Stellplätze, Photovoltaikanlage) nicht als Umsatz berücksichtigt werden. Das Anbieten von längerfristig bewilligten Camping-Stellplätzen dürfte einen Grenzfall darstellen resp. für die SAK zulässig sein, da hier nicht nur Verwaltung, sondern auch eine Dienstleistung damit verbunden ist.

Unter Berücksichtigung dieser landwirtschaftsnahen Tätigkeiten kann ein Hof entscheidende Gewerbegrösse erreichen.

Die Berechnung kann eine Sisyphus-Arbeit sein. In einem Zweifelsfall benötigt man sogar eine Gewerbefeststellung durch das ALN des Kantons Zürich. Der Beratungs-Dienst des ZBV ist Ihnen gerne behilflich. ■



*Markus Zoller
ZBV-Beratungsdienst*